

# **Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Landschaftsarchitektur und Raumplanung**

vom 2. Juli 2024

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule)

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend SPR)

als Weisung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende der Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Landschaftsarchitektur und Raumplanung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule.

### *Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

## **II. Zulassung**

### *Art. 3 Bewerbung*

<sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

### *Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis*

<sup>1</sup> Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Hochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH)<sup>1</sup>:

- a) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem bauverwandten Bereich, welche im Anhang definiert ist;
- b) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung aus einem anderen Berufsfeld als unter a) genannt und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung gemäss Art. 5;
- c) eine Fachmaturität und eine entsprechenden Arbeitswelterfahrung gemäss Art. 5;
- d) eine gymnasiale Maturität und eine entsprechenden Arbeitswelterfahrung gemäss Art. 5;
- e) ein Abschluss einer höheren Fachschule in einem bauverwandten Bereich;
- f) ein Abschluss einer höheren Fachschule und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung gemäss Art. 5.

---

<sup>1</sup> SR 414.205.7

<sup>2</sup> Ein Bachelorabschluss in einem bauverwandten Bereich wird als erforderlicher Vorbildungsausweis anerkannt. Die anerkannten Bachelorabschlüsse in einem bauverwandten Bereich sind im Anhang definiert.

<sup>3</sup> Bei Abs. 1 lit. b und d sind im Studiengang Bauingenieurwesen Ausnahmen bei der Arbeitswelterfahrung gestützt auf die Verordnung des WBF vom 1. Dezember 2021 über den Zugang zu Fachhochschulstudiengängen mit integrierter Praxis<sup>2</sup> (PiBS) während der gesetzlich vorgesehenen Dauer möglich, wenn die Studierenden einen Ausbildungsvertrag über eine 40%-Stelle bei einem geeigneten Bauunternehmen für die Dauer des gesamten Studiums vorweisen, in dem sich das Bauunternehmen verpflichtet, für die gesamte Studiendauer adäquate fachliche Betreuung sicherzustellen.

<sup>4</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsgänge im In- und Ausland werden zugelassen, wenn deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität vergleichbar ist und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung gemäss Art. 5 vorliegt.

#### *Art. 5 Arbeitswelterfahrung*

<sup>1</sup> Die Arbeitswelterfahrung hat die Anforderungen gemäss der Zulassungsverordnung FH<sup>3</sup> zu erfüllen.

#### *Art. 6 Zulassung von einer anderen schweizerischen Fachhochschule*

<sup>1</sup> Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Bachelorstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

#### *Art. 7 Entscheid über die Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber:

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern die Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### *Art. 8 Mitteilung Entscheid über die Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Der Entscheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

#### *Art. 9 Erneute Bewerbung*

<sup>1</sup> Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids erneut bewerben.

---

<sup>2</sup> SR 414.715

<sup>3</sup> SR 404.215.7

### **III. Aufbau des Studiums**

#### **1. Allgemeines**

##### *Art. 10 Studienformen*

- <sup>1</sup> Das Bachelorstudium Bauingenieurwesen kann als Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium absolviert werden.
- <sup>2</sup> Das Bachelorstudium Landschaftsarchitektur kann als Vollzeitstudium, Teilzeitstudium oder berufsbegleitend absolviert werden.
- <sup>3</sup> Das Bachelorstudium Raumplanung kann als Vollzeitstudium, Teilzeitstudium oder berufsbegleitend absolviert werden.
- <sup>4</sup> Das berufsbegleitende Studium setzt eine studiennahe Berufstätigkeit von mindestens 40% über das Kalenderjahr voraus, die kumulativ über die gesamte Studiendauer nachzuweisen ist. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Antrag.
- <sup>5</sup> Das PiBS im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird als Teilzeitstudium durchgeführt. Der Praktikumsanteil im Unternehmen muss 40% (durchschnittlich 2 Tage pro Woche während 4 Jahren) umfassen. Ein Wechsel der Studienform innerhalb der 4 Jahre ist nicht zulässig. Für das PiBS gelten die Regeln des Teilzeitstudiums.
- <sup>6</sup> Ein Wechsel der Studienform ist jeweils auf Beginn des nächsten Semesters auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter möglich.

##### *Art. 11 Module*

- <sup>1</sup> Die ECTS-Credits pro Modul sind im Anhang festgelegt.

##### *Art. 12 Modularten*

- <sup>1</sup> Es werden Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten.
- <sup>2</sup> Pflichtmodule sind Module, welche bestanden werden müssen.
- <sup>3</sup> Wahlpflichtmodule sind Module, welche Modulkategorien angehören und mindestens in vorgegebenem Umfang bestanden werden müssen.
- <sup>4</sup> Wahlmodule sind Module, welche frei wählbar und nicht einer Modulkategorie zugeordnet sind.
- <sup>5</sup> Die Modulart der verschiedenen Module wird im Anhang festgelegt.

##### *Art. 13 Modulkategorien*

- <sup>1</sup> Im Studiengang Bauingenieurwesen gibt es folgende Modulkategorien:
  - a) Grundlagen und Aufbau Bauingenieurwesen;
  - b) Profilierung Bauingenieurwesen;
  - c) Mathematik;
  - d) Naturwissenschaften;
  - e) Kommunikation - Gesellschaft - Management;
  - f) Interdisziplinäres Kontextstudium IKTS;

g) Bachelorarbeit.

<sup>2</sup> Im Studiengang Landschaftsarchitektur gibt es folgende Modulkategorien:

- a) Grundlagenmodule;
- b) Kernmodule;
- c) Profilmodule;
- d) Kommunikation und Sprache;
- e) Gesellschaft, Wirtschaft und Recht;
- f) Interdisziplinäres Kontextstudium IKTS;
- g) Bachelorarbeit.

<sup>3</sup> Im Studiengang Raumplanung gibt es folgende Modulkategorien:

- a) Raumentwicklung;
- b) Verkehrsplanung;
- c) Städtebau;
- d) Profilmodule;
- e) Natur und Landschaft;
- f) Infrastrukturen und Nachhaltigkeit;
- g) Interdisziplinäres Kontextstudium IKTS;
- h) Visuelle Kommunikation;
- i) Kommunikation und Sprache;
- j) Gesellschaft, Wirtschaft und Recht;
- k) Bachelorarbeit.

<sup>4</sup> Für jede Modulkategorie gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl ECTS-Credits, die für die Verleihung des Bachelor-Diploms erfüllt sein müssen. Sie sind im Anhang aufgeführt.

#### *Art. 14 Maximale ECTS-Credits pro Semester*

<sup>1</sup> Im Vollzeitstudium können pro Semester Module im Umfang von maximal 34 ECTS-Credits belegt werden. Falls in einem Semester ein oder mehrere Module wiederholt werden, dürfen maximal 40 ECTS-Credits belegt werden.

<sup>2</sup> Im Teilzeitstudium können pro Semester Module im Umfang von 26 ECTS-Credits belegt werden. Falls in einem Semester ein oder mehrere Module wiederholt werden, dürfen maximal 30 ECTS-Credits belegt werden.

<sup>3</sup> Als Ausnahmefälle gelten insbesondere:

- a) die Wiederholung eines oder mehrerer Module;
- b) der Besuche von vor- oder nachgelagerten Blockveranstaltungen;
- c) Exkursionen;
- d) Auslandssemester;
- e) bereits vorhandene Teilkenntnisse eines Moduls.

#### *Art. 15 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen*

<sup>1</sup> Es werden nur ganze Module angerechnet.

<sup>2</sup> Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung oder militärischen Führungsausbildungen angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

<sup>3</sup> Studienleistungen, welche mit dem Diplom einer Höheren Fachschule abgeschlossen wurden, können bei der Zulassung zum Studium an Module im Umfang von bis zu 60 ECTS-Credits angerechnet werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über den Umfang der Anrechnung.

#### *Art. 16 Modulanmeldung*

<sup>1</sup> Bei Mehrfachdurchführungen in einem Modul erfolgt eine gleichgewichtige Zuteilung der Studierenden.

<sup>2</sup> Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Student Life Cycle Managementsystem (SLCM) veröffentlicht.

#### *Art. 17 Maximale Studiendauer*

<sup>1</sup> Bei einem Vollzeitstudium beträgt die reguläre Studienzeit 6 Semester und die maximale Studienzeit 12 Semester.

<sup>2</sup> Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die reguläre Studienzeit dem Studienpensum entsprechend. Die maximale Studienzeit beträgt 16 Semester.

## **2. Bachelor**

#### *Art. 18 Bachelorarbeit*

<sup>1</sup> Bachelorarbeiten können im Frühjahrs- und Herbstsemester angeboten werden.

<sup>2</sup> Bachelorarbeiten werden neben einer Begleitperson der Hochschule (verantwortliche Lehrende) unter Beizug einer externen Expertin oder eines externen Experten aus der Praxis bewertet.

<sup>3</sup> Kommt keine Einigung über die Note zu Stande, steht der Stichtentscheid der Begleitperson der Hochschule zu.

<sup>4</sup> Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird von der Begleitperson der Hochschule erarbeitet und durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter bewilligt.

<sup>5</sup> Die Expertin oder der Experte wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter ernannt.

<sup>6</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zur Durchführung der Bachelorarbeit.

## **IV. Leistungsnachweise**

#### *Art. 19 Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Video- und Tonaufnahmen sind als Hilfsmittel zur Bewertung von Prüfungen zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.

#### *Art. 20 Abmeldung von Prüfungen*

<sup>1</sup> In Wahlpflichtmodulen können sich die Studierenden gemäss Art. 18a SPR bis spätestens 4 Kalendarstage vor der Prüfung von den Prüfungen eines Moduls abmelden.

<sup>2</sup> Innerhalb Jahresfrist können Studierende sich von abgemeldeten Prüfungen wieder anmelden. Die Anmeldung muss bis spätestens 4 Wochen nach Semesterstart des entsprechenden Moduls erfolgen.

<sup>3</sup> Gegenstand der Prüfung ist der Inhalt der aktuellen Moduldurchführung.

<sup>4</sup> Wird die Prüfung innerhalb Jahresfrist nicht nachgeholt, wird das Modul nicht im Zeugnis ausgewiesen.

<sup>5</sup> Wird ein Modul aus einem anderen Studiengang belegt, gelten für die Abmeldung von Prüfungen die Regeln gemäss Ausführungsbestimmungen des veranstaltenden Studienganges.

<sup>6</sup> Prüfungen von Modulen in der Modulkategorie IKTS können nicht abgemeldet werden.

#### *Art. 21 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur aussergewöhnlich und nur mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

<sup>3</sup> Für Ersatzleistungsnachweise kann bei einer geringen Teilnehmerzahl die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung festlegen.

#### *Art. 22 Wiederholung von Modulen*

<sup>1</sup> Die oder der Studierende kann sich einmal erneut für das gleiche Modul anmelden, solange es angeboten wird.

<sup>2</sup> Es gilt die Note der Wiederholung.

<sup>3</sup> Bei der Wiederholung eines Moduls kann auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter eine Anrechnung von einzelnen Leistungsnachweisen erfolgen, wenn:

- a) der Leistungsnachweis aus einer Labor- oder Projektarbeit besteht;
- b) der erbrachte Leistungsnachweis nicht älter als zwei Jahre ist.

<sup>4</sup> Wird ein Modul nicht mehr angeboten oder findet wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht statt, kann der vorgesehene Leistungsnachweis für Repetierende angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

<sup>5</sup> Bei einer geringen Teilnehmerzahl kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzen.

<sup>6</sup> Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig

auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studien- gangleiterin bzw. dem Studiengangleiter beantragt werden.

## V. Diplome

### Art. 23 ECTS-Grades

<sup>1</sup> Für jeden Studierenden werden die folgenden beiden Grades ermittelt:

- a) aus der Bachelornote;
- b) aus der nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der definierten Module.

<sup>2</sup> Im Studiengang Bauingenieurwesen sind die definierten Module gemäss Abs. 1 lit. b jene der fachlichen Vertiefung. Dazu gehören die Modulkategorien Grundlagen und Aufbau Bauingenieur- wesen sowie Profilierung Bauingenieurwesen.

<sup>3</sup> Im Studiengang Landschaftsarchitektur sind die definierten Module gemäss Abs. 1 lit. b alle Kern- und Profilmodule.

<sup>4</sup> Im Studiengang Raumplanung sind die definierten Module gemäss Abs. 1 lit. b jene der fachli- chen Vertiefung. Dazu gehören die Modulkategorien Raumplanung, Verkehrsplanung, Städtebau und Profilmodule.

<sup>5</sup> Die beiden Grades werden wie folgt definiert:

- a) Grade A die besten 10% der Studierenden;
- b) Grade B die folgenden 25% der Studierenden;
- c) Grade C die folgenden 30% der Studierenden;
- d) Grade D die folgenden 25% der Studierenden;
- e) Grade E die letzten 10% der Studierenden.

<sup>6</sup> Als Referenzgruppe für die Bestimmung der beiden ECTS-Grades zählen alle Vollzeitstudieren- den mit Eintrittsjahr  $x$ ,  $x-1$  und  $x-2$  sowie alle Teilzeitstudierenden und berufsbegleitenden Studie- renden mit Eintrittsjahr  $x-1$ ,  $x-2$  und  $x-3$ .

<sup>7</sup> Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertrittsleistungen bei der Berechnung der Grades nicht berücksichtigt. Übertrittsstudierende werden in der Refe- renzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zuge- ordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium:
  - Effektives Eintrittsjahr ( $x$ ), wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 1 ( $x-1$ ), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 2 ( $x-2$ ), wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im Teilzeitstudium:
  - Effektives Eintrittsjahr ( $x$ ), wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 1 ( $x-1$ ), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 2 ( $x-2$ ), wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

<sup>8</sup> Studierende, welche das Studium unterbrechen, werden in die folgenden Referenzgruppen unterteilt:

- a) Effektives Eintrittsjahr, wenn das Studium um ein Semester unterbrochen wurde;
- b) Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn das Studium um zwei oder drei Semester unterbrochen wurde;
- c) Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn das Studium um 4 Semester unterbrochen wurde.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### *Art. 24 Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Für Studierende im Studiengang Bauingenieurwesen mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2024/25 bestehen statt einer Modulkategorie «Kommunikation - Gesellschaft - Management» zwei Modulkategorien «Kommunikation und Sprache» sowie «Gesellschaft, Wirtschaft und Recht».

<sup>2</sup> Für Studierende mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2024/25 sind die IKTS-Module nicht verpflichtend.

### *Art. 25 Aufhebung anderer Erlasse*

<sup>1</sup> Mit Vollzugsbeginn dieser Ausführungsbestimmungen werden folgende Ausführungsbestimmungen aufgehoben:

- a) Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizerfachhochschule für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 14. Februar 2022;
- b) Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 14. Februar 2022;
- c) Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Raumplanung vom 14. Februar 2022.

### *Art. 26 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 1. September 2024 angewendet.